

**Corporate-Governance-Bericht**  
**der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)**  
**für das Jahr 2013**

– gemäß Ziffer 5.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt –

Der Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Wirkung zum 17. Dezember 2013 eingeführt.

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Die NASA GmbH wurde am 18. September 1995 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 1 dem Geschäftsbesorgungsvertrag die Erfüllung der Aufgaben aus der SPNV-Aufgabenträgerschaft des Landes und darüber hinaus weitere Aufgaben

Der rechtliche Rahmen für die Handlungen der NASA GmbH ergibt sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsbesorgungsvertrag (einschließlich öffentlich-rechtlicher Beleihung) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

## **2. Führungs- und Kontrollstruktur**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

### **2.1 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers geregelten Pflichten. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer nach außen vertreten. Neben dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt sind ein Prokurist und 2 Handlungsbevollmächtigte.

## **2.2 Aufsichtsrat**

Gemäß Gesellschaftsvertrag besitzt die NASA GmbH einen – fakultativen - Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus neun Mitgliedern. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils aus den Ministerien für Verkehr, Wirtschaft, Umwelt, Finanzen und Kultus des Landes Sachsen-Anhalt entsandt und abberufen. Zwei Mandate werden mit namenhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit Sach- und Fachkunde und zwei weitere Mandate mit Vertretern aus dem Kreis der Kommunen oder ÖPNV-Zweckverbände besetzt. Die vier letztgenannten Mandate werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Aufsichtsratsmitglieder, die am Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

## **2.3 Gesellschafterversammlung**

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 45 bis 51 b des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat einen Gesellschafter, das Land Sachsen-Anhalt. Aktuell wird das Land Sachsen-Anhalt vertreten durch den Minister der Finanzen.

Dem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Das Beteiligungs- und Informationsrecht des Gesellschafters gem. Rz. 11 des Beteiligungshandbuches wird durch regelmäßige Gespräche zwischen Geschäftsführer und Gesellschaftervertreter sichergestellt.

## **2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die NASA GmbH relevanten Fragen. Vier Mal im Berichtsjahr sind Aufsichtsratssitzungen abgehalten worden, Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den aufgestellten und zuvor mit dem Gesellschafter abgestimmten Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor. Außerdem hat die

Geschäftsführung nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Rechtsgeschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 11 Absatz 2 des Gesellschaftervertrages insbesondere über folgende Angelegenheiten:

	<u>Wertgrenze in Euro</u>
1. Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte	50.000,00 €
2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen	25.000,00 €
3. Zeichnung von Anleihen; Kauf und Verkauf von Wertpapieren; Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Übernahme von Bürgschaften	ohne
4. Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige	ohne
5. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht	ohne
6. Einstellung, Entlassung und Höherstufung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend der Gruppe BAT-O II a oder höher erhalten	ohne
7. Führung von Prozessen oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche	20.000,00 €
8. Geschäfte zwischen Gesellschaft und ihren Mitarbeitern	2.500,00 €
9. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen	ohne
10. Gründung von Unternehmen gleicher oder verwandter Art; Erwerb und Veräußerung von Unternehmen im ganzen sowie Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen von Unternehmen gleicher oder verwandter Art	ohne
11. Erwerb und Veräußerung von Eisenbahninfrastruktur	ohne
12. Bestellung von Betriebsleistungen im SPNV und im übrigen ÖPNV	3.000.000,00 €
13. Vergabe von Gutachten und Planungsaufträgen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	5.000,00 €

### 3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Der Aufsichtsrat hat am 20.06.2012 die Firma PricewaterhouseCoopers AG (pwc) Magdeburg für das Geschäftsjahr 2013 zum Abschlussprüfer gewählt sowie mit der Prüfung des von der NASA GmbH treuhänderisch zu verwaltenden Vermögens für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 beauftragt.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der NASA GmbH gemäß § 53 HGrG.

### 4. Vergütung

#### 4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Der Folgeanstellungsvertrag des Geschäftsführers wurde am 26.06.2013 nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden abgeschlossen. Der Geschäftsführer darf Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Gesellschafters übernehmen. Es wurden keine Nebentätigkeiten im Berichtsjahr ausgeübt.

Grundvergütung	80.494,47 €
private PKW Nutzung	8.679,33 €
VWL	79,80 €
Versorgungszuschlag an OfD	22.826,28 €
Rücklage Pensionsfonds des LSA	406,08 €
<u>Rückstellung Tantieme</u>	<u>4.000,00 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b>116.485,96 €</b>

Die Tantieme wird im Folgejahr bei Erfüllung der Zielvorgaben an den Geschäftsführer ausbezahlt.

## 4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

An die Mitglieder wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder gezahlt:

<u>Aufsichtsratsmitglied</u>	<u>Vergütung 2013</u>
- Dr. Klaus Klang, Staatssekretär im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (Vorsitzender)	0 €
- Dr. Lutz Trümper, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg	0 €
- Karin Klingen, Ministerialrätin im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Michael Ziche, Landrat Altmarkkreis Salzwedel	0 €
- Siegfried Zander, Geschäftsführer IHK Magdeburg	0 €
- Andreas Höfflin, Referatsleiter im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Michael Dörffel, Ministerialdirigent im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Michael Eckert, Regierungsschuldirektor im Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Jürgen Geidies, Geschäftsstellenleiter Magdeburg der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	0 €

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder werden nach § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages nicht gezahlt. Ein Ersatz von Reisekosten findet nicht statt.

## 4.3 Vergütung der Gesellschaftervertreter

Vergütung Gesellschaftervertreter Herr Ministerialrat Andreas Grobe 0 €.

## 5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2013 gehörte dem neunköpfigen Aufsichtsrat eine Frau an.

## **Entsprechenserklärung 2013**

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt –

Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der NASA GmbH erklären gemeinsam gemäß Ziffer 5.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

### **Zu 1.2.1 Rz 5 und 6 des Beteiligungshandbuches Zuständigkeitskatalog**

Die Satzung der Gesellschaft enthält bisher keinen Zuständigkeitskatalog für die Gesellschafterversammlung. Eine Überarbeitung ist vorgesehen.

### **Zu 1.3 Rz 15 und 18 des Beteiligungshandbuches Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung**

Da die Gesellschaft nur einen Anteilseigner hat, wurde bisher von einer förmlichen Einladung zu Gesellschafterversammlungen durch die Geschäftsführung abgesehen. Gesellschafterversammlungen wurden jeweils vom Gesellschaftervertreter „unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften“ durchgeführt.

### **Zu 2.3 Rz 28 des Beteiligungshandbuches Vertraulichkeit**

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Regelung, die die Verschwiegenheitspflicht vom Land entsendeter Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der jeweiligen Gebietskörperschaft in der Weise regelt, dass im Rahmen der Berichterstattung an die Gebietskörperschaft vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft nur in dem Umfang weitergegeben werden dürfen, wie ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte erforderlich ist.

### **Zu 2.5 Rz 38 Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)**

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Regelung, nach welcher die Beschlussfassung über den Abschluss einer D & O-Versicherung dem Aufsichtsrat obliegt.

### **Zu 3.1 Rz 42 des Beteiligungshandbuches Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung – Unternehmenskonzept**

Das Unternehmenskonzept der Gesellschaft wurde bisher abweichend für ein Jahr statt drei bis fünf Jahre im Wirtschaftsplan dargestellt. Eine Aufstellung der Mittelfristplanung über drei Jahre existierte zwar, wurde dem Aufsichtsrat jedoch bisher nicht bekannt gegeben, da dieses nicht gefordert war. Künftig wird dieser Anforderung entsprochen.

### **Zu 3.1 Rz 44 des Beteiligungshandbuches Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung – Korruptionsprävention (Anmerkung 2)**

Die Einrichtung einer gesonderten für Korruptionsprävention zuständigen Stelle wird mit Blick auf Zuschnitt und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bislang nicht für erforderlich gehalten.

### **Zu 3.2 Rz 48 des Beteiligungshandbuches Zusammensetzung der Geschäftsleitung - „4-Augen-Prinzip“**

Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird durch geeignete Maßnahmen eingehalten, bei Rechtsfragen regelmäßig unter Einbeziehung des Prokuristen. Die Bearbeitung von Sachverhalten wird durch einen Mitarbeiter des Fachgebietes vorbereitet, mit dem Abteilungsleiter abgesprochen und eine Empfehlung an die Geschäftsleitung vorgetragen. In internen Beratungen werden die Sachverhalte beurteilt und es wird eine gemeinsame Entscheidung erarbeitet.

### **Zu 3.2 Rz 49 des Beteiligungshandbuches Zusammensetzung der Geschäftsleitung – Einzelprokura**

An der dem Prokuristen der Gesellschaft erteilten Einzelprokura soll mit Blick auf den vergleichsweise geringen Personalbestand der Gesellschaft und die Erforderlichkeit einer leistungsfähigen Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers festgehalten werden.

### **Zu 4.1.2 Rz 91 Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument**

Die in der Satzung vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte umfassen folgende Maßnahmen nicht bzw. nur teilweise

- Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä. Haftungen (Satzung regelt nur die Übernahme von Bürgschaften),
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Laufzeit über einen bestimmten Zeitraum hinausgeht oder deren Umfang einen bestimmten Betrag übersteigt (Satzung enthält keinen Zustimmungsvorbehalt)

- Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten (Satzung enthält keinen Zustimmungsvorbehalt)
- Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge des Unternehmens mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates (Satzung enthält Zustimmungsvorbehalt für Geschäfte zwischen Gesellschaft und ihren Mitarbeitern mit einem Wert ab 2500 €)
- wesentliche Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates bzw. diesen nahestehenden Personen (Satzung enthält Zustimmungsvorbehalt für Geschäfte zwischen Gesellschaft und ihren Mitarbeitern mit einem Wert ab 2500 €)
- Festlegung bzw Veränderung des Vergütungssystems/der Vergütungsstruktur innerhalb des Unternehmens(ohne Geschäftsleitung) (Satzung enthält Zustimmungsvorbehalt für Einstellung, Entlassung oder Höherstufung von Angestellten die eine Vergütung entsprechend der Gruppe BAT-O IIA oder höher erhalten)
- Verträge mit der/dem Abschlussprüferin über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen (Satzung enthält keine Regelung)

alle Geschäfte, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt werden (Satzung enthält keine Regelung).

#### **Zu 4.1.3 Rz 93 des Beteiligungshandbuches Beschlüsse**

Für folgende Aufgaben sieht die Satzung der Gesellschaft derzeit keine Beschlussfassungskompetenz des Aufsichtsrats vor:

- Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung
- Abschluss von D&O-Versicherungen

#### **Zu 4.1.4 Rz 95 des Beteiligungshandbuches Empfehlungen des Aufsichtsrates**

Die jährliche Prüfung des Landesinteresses an Mehrheitsbeteiligungen entfällt, da der Bestand der NASA GmbH aufgrund des ÖPNV Gesetzes § 7 Abs. 4 im Land Sachsen-Anhalt geregelt ist, und damit das Interesse des Landes an der Mehrheitsbeteiligung gesetzlich vermutet wird.

#### **Zu 4.3 Rz 99 des Beteiligungshandbuches Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

Abweichend von der genannten Regel erfolgt bei der NASA GmbH die Ladung der Aufsichtsratsmitglieder 10 Werktagen (14 Kalendertage) vor Termin, dies ist der Tatsache geschuldet, dass ein Großteil der Themen der Aufsichtsratssitzungen wegen Ihrer Aktualität sowie des



notwendigen Vorlaufs der Abstimmung mit anderen Beteiligten (in den angrenzenden Nachbarländern) eine längere Ladungsfrist untunlich erscheinen lassen.

#### **Zu 4.3.3 Rz 107 des Beteiligungshandbuches Audit Committee**

Ein Audit Committee gemäß Rz. 107 Beteiligungshandbuch des Landes Sachsen-Anhalts ist aufgrund der Zusammensetzung und Größe des Aufsichtsrats nicht angezeigt. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird nach Ausschreibung in Abstimmung mit dem Gesellschafter, Aufsichtsrat und Landesrechnungshof bestimmt. Der bestellte Wirtschaftsprüfer prüft im Rahmen seiner Abschlussprüfung die Richtigkeit der Rechnungslegung und die Wirksamkeit des Risikomanagements.

#### **Zu 4.3.6 Rz 112 des Beteiligungshandbuches Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt nicht:

- Häufigkeit der Sitzungen
- Teilnahmerechte an Sitzungen f. Vorstand, Gäste, Sachverständige, Auskunftspersonen
- Richtwerte für Höchstzahl von Mandaten bei anderen Gesellschaften sowie Anzeigepflicht
- Voraussetzungen der Beschlussfassung
- Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit
- Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung

Dies wäre ggf. bei der Novellierung der Geschäftsordnung anzupassen.

#### **Zu 4.4.2 Rz 117 des Beteiligungshandbuches Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder**

Derzeit sieht die Satzung keine derartige Altersgrenze vor.

#### **Zu 4.4.3 Rz 118 des Beteiligungshandbuches persönliche Mandatsausübung des Aufsichtsrats – Vertretung**

Gemäß Satzung § 9 Abs. 4 findet stimmberechtigte Vertretung im Aufsichtsrat statt.

#### **Zu 4.4.3 Rz 121 des Beteiligungshandbuches persönliche Mandatsausübung des Aufsichtsrats – Dokumentation im Falle Teilnahme eines Mitgliedes an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen eines Geschäftsjahrs**

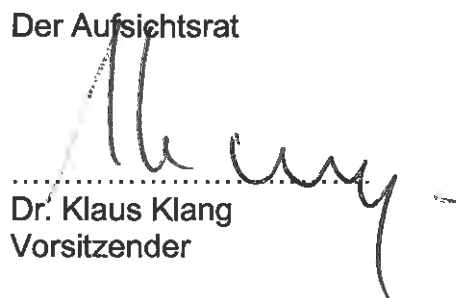
Eine derartige Dokumentation erfolgt bislang nicht.

**Zu 4.6.1 Rz 124 und 125 Meidung von Interessenkonflikten der Aufsichtsratsmitglieder**  
Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthält derzeit keine Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Magdeburg, Juni 2014

Der Aufsichtsrat

.....  
Dr. Klaus Klang  
Vorsitzender



Der Geschäftsführer

.....  
Klaus Rüdiger Malter

